

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl.S. 373) in Verbindung mit §1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 31. Oktober 1955, zuletzt geändert am 25. August 1969 (Ges. Bl.S. 208), hat der vorläufige Gemeinderat am 02. Januar 1975 nachstehende Satzung beschlossen:

§1

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ostfildern – soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen – durch Einrücken in das Mitteilungsblatt der Gemeinde Ostfildern.

§2

Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

Als Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen gilt der Ausgabetag des Mitteilungsblattes.

Sie treten, wenn in der Satzung kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

§3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der durch Zusammenschluss vereinigten Gemeinden Kemnat, Nellingen a.d.F., Ruit a.d.F. und Scharnhausen treten mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.